



Hilflosenentschädigung leichten Grades im Sonderfall

Die Hilflosenentschädigung der AHV/IV soll Menschen dabei unterstützen, ein selbständiges Leben zu führen und ihre Unabhängigkeit zu bewahren. Versicherte Personen, die dauerhaft auf die Hilfe Dritter angewiesen sind, erhalten eine monatliche finanzielle Unterstützung. Diese soll die zusätzlichen Kosten decken, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung im Alltag und bei der Pflege sozialer Kontakte entstehen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Grad der Hilflosigkeit.

Seit dem 1. Januar 2011 können auch sehbehinderte Personen im AHV-Alter unter bestimmten Voraussetzungen eine Hilflosenentschädigung (HE) leichten Grades erhalten. Zuvor war diese Leistung ausschliesslich Personen im IV-Alter vorbehalten.

Für Menschen mit einer Sehbehinderung gilt die Hilflosenentschädigung im Sonderfall besondere Kriterien, die in den Randziffern RZ 3013 und 3014 des Kreisschreibens über Hilflosigkeit der Invalidenversicherung (KSH) definiert sind:

«Eine hochgradige Sehschwäche ist anzunehmen:

- wenn ein korrigierter Fernvisus von beidseitig weniger als 0,2 vorliegt,
- wenn beidseitig eine Einschränkung des Gesichtsfeldes auf 10 Grad Abstand vom Zentrum (20 Grad horizontaler Durchmesser) gegeben ist (Gesichtsfeldmessung: Goldmann-Perimeter Marke III/4).

Bestehen gleichzeitig eine Verminderung der Sehschärfe und eine Gesichtsfeldeinschränkung, ohne dass aber die Grenzwerte erreicht werden, so ist eine hochgradige Sehschwäche anzunehmen, wenn sie die gleichen Auswirkungen wie eine Visusverminderung oder Gesichtsfeldeinschränkung vom erwähnten Ausmass haben (ZAK 1982 S. 264). Dies gilt auch bei anderen Beeinträchtigungen des Gesichtsfeldes (z. B. sektor- oder sichelförmige Ausfälle, Hemianopsien, Zentralskotome).»

Der Anspruch auf HE besteht:

- im IV-Alter, wenn die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr bestanden hat.
- im AHV-Alter, wenn die Hilflosigkeit ununterbrochen seit mindestens sechs Monaten besteht. Personen im AHV-Alter, die in einer Institution (z. B. einem Heim) leben, haben keinen Anspruch auf eine leichte HE.

Unterstützung bei der Anmeldung

Wir helfen Ihnen gerne bei der Abklärung Ihres Anspruchs auf Hilflosenentschädigung und unterstützen Sie bei der Anmeldung. Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Kontakt:

irides AG

Sehbehindertenhilfe Basel

061 225 59 00

info@sehbehindertenhilfe.ch